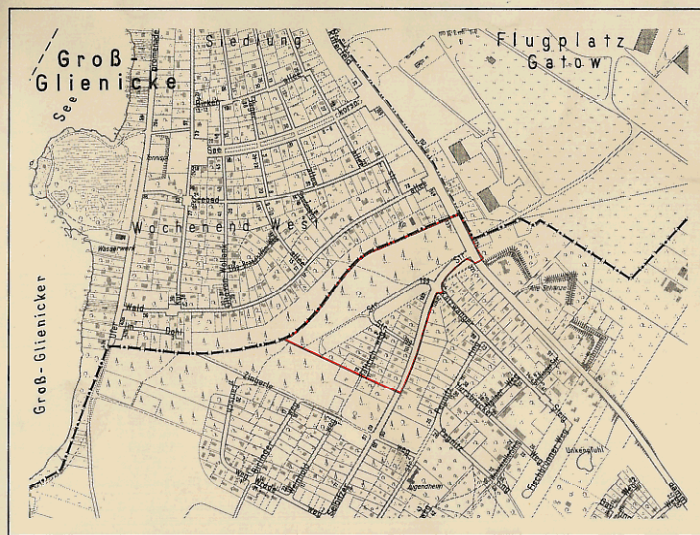




# Abzeichnung Bebauungsplan VIII-68

für das Gelände  
zwischen

Gemarkungsgrenze, Ritterfelddamm, Selbiter Straße  
und der Nordostgrenze der Grundstücke  
Grundbuch von Kadow Band 44 Blatt 1331,  
Johann-Ewald-Weg 9/11, Haltrichweg 13-14  
und Selbiter Straße 97/99,

sowie für Teilflächen der Grundstücke Ritterfelddamm 122/124  
und Selbiter Straße 128 Ecke Katzwanger Steig 41  
im Bezirk Spandau, Ortsteile Kadow und Gatow

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

## A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt festzusetzen aufzuheben

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

Flächenmäßige Ausweisung

Nicht überbaubare Flächen,  
Verkehrsflächen,  
Grünflächen usw.

## Zeichenerklärung

Geltungsbereichsgrenze  
Straßenbegrenzungslinie  
Baugrenze

Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht

reines Wohngebiet (WR)  
Garagen, eingeschossig

Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl  
Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

nicht überbaubare Grundstücksfläche  
mit Bindungen für Bepflanzungen privat

Fläche für die Forstwirtschaft

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

private Verkehrsflächen

## B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand  
mit Geschossanzahl

Abkürzungen

Grenzen usw.

Wohn- und Mischbauten  
Geschäfts- Lager- Gewerbe  
und Industriebauten

K Kinderspielplatz St Stellplatz

Landesgrenze  
Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze  
Bordkante

Landschaftsschutzgebiet

Wasserschutzgebiet

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

gez.: Langer

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 22. Februar 1966

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung  
mit Beschluß vom 23. 3. 1966 erhalten und wurde  
in der Zeit vom 22. 4. 1966 bis 23. 5. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 24. 5. 1966

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

## Planergänzungsbestimmungen.

- Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im reinen Wohngebiet (flächenmäßige Ausweisung) sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Die Baugrundstücke des Plangebiets müssen mindestens 600 qm groß sein, solange sie nicht an die Kanalisation angeschlossen sind.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die privaten Verkehrsflächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmens-träger zu belasten.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes  
vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur  
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)  
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 17. März 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 4. 4. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt  
für Berlin auf S. 512 verkündet worden.

Berlin-Spandau, den 8. Juni 1967

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Im Auftrag

Verwaltungsamt